jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/16 13Os71/74, 13Os142/80, 9Os112/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1974

Norm

StGB §58

Rechtssatz

Bei Beantwortung der Frage, wegen welcher strafbaren Handlung der Täter in Untersuchung gezogen wurde, kommt es nur auf das von der gerichtlichen Verfolgung betroffene Ereignis an; nicht erforderlich ist, daß eine fristgerechte Verfolgungshandlung ausdrücklich auf die Anwendung aller jener strafgesetzlichen Bestimmungen abzielt, nach denen der Täter schließlich schuldig befunden wird.

Entscheidungstexte

- 13 Os 71/74
  Entscheidungstext OGH 16.12.1974 13 Os 71/74
  Veröff: SSt 45/30
- 13 Os 142/80
  Entscheidungstext OGH 27.11.1980 13 Os 142/80
  Vgl auch; Veröff: SSt 51/52 = EvBl 1981/137 S 400
- 9 Os 112/80
  Entscheidungstext OGH 24.11.1981 9 Os 112/80
  Vgl auch; Beisatz: Bei Prüfung der Verjährung kommt es nur auf das den Ablauf der Verjährung hemmende Ereignis an, nicht aber auf die Subsumtion unter ein Strafgesetz, die das Gericht diesem Ereignis (in einem verurteilenden Erkenntnis) angedeihen läßt. (T1) Veröff: SSt 52/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0091939

Dokumentnummer

JJR_19741216_OGH0002_0130OS00071_7400000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at